

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen HSG REINHARDSWALD und hat seinen Sitz in **34388 Trendelburg**.
Er wurde am 16. Juni 1992 gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist im Jahr der Gründung von 01.08.1992 – 31.03.1993, ansonsten jeweils von **01.01.** - **31.12.** des folgenden Jahres.

§ 2 – Zweck

1. Die HSG REINHARDSWALD hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Handballsport zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Die HSG REINHARDSWALD ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e. V.
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes,
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die HSG REINHARDSWALD mit Sitz in **34388 Trendelburg** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mittel des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 – Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben der HSG REINHARDSWALD sind: **grün und rot**.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Die HSG REINHARDSWALD führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (aus den Stammvereinen),
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
 - c) Ehrenmitglieder, die sich aktiv und passiv dem Handball der HSG REINHARDSWALD zugehörig fühlen. Beitrag wird gemäß § 10 dieser Satzung erhoben.
2. Mitglied der HSG REINHARDSWALD kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in die HSG REINHARDSWALD hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für das Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig und 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen der HSG REINHARDSWALD gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließendem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereines. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 – Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von **sechs Monaten** nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Anträge (2 Tage vorher schriftlich; während der Versammlung bedarf die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung der 2/3 Mehrheit),
 - f) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung der HSG REINHARDSWALD beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse der HSG REINHARDSWALD es erfordert, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens

20 % der Mitglieder der HSG REINHARDSWALD oder auf Antrag einer der zwei Stammvereine. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem Frauenwart
dem Pressewart
dem Männerwart
dem Jugendwart
dem Schiedsrichterwart.

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder der HSG REINHARDSWALD.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung der HSG REINHARDSWALD berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

§ 9 – Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder der HSG REINHARDSWALD bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend der HSG REINHARDSWALD erforderlich ist oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart. Sie müssen von der Mitgliederversammlung der HSG REINHARDSWALD bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied der HSG REINHARDSWALD sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Mädelswart und bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuss sollten mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendmannschaften tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart vertritt die HSG REINHARDSWALD in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 10 – Beiträge

Mitglieder müssen Beiträge über die **zwei** Stammvereine bezahlen.

§ 11 – Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereines.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfordnungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder der HSG REINHARDSWALD verbindlich.
3. Die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 – Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der HSG REINHARDSWALD oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen oder auch die Schulden zu gleichen Anteilen an die **zwei** Stammvereine Hassia 04 Gottsbüren und SV Trendelburg zurück.

§ 13 – Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2015 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2015 in Kraft.